



Information für Angehörige zum Heimaufenthaltsgesetz

Stellen Sie sich vor...

Ihr Angehöriger hat Alzheimer und lebt im Pflegeheim. Nachts wacht er oft auf, ist verwirrt und versucht aufzustehen. Weil er unsicher auf den Beinen ist, könnte er dabei stürzen. Was kann man tun? Bettgitter hochziehen? Und wenn er diese überklettert? Ist das nicht noch gefährlicher für ihn?

Seit 1.7.2005 regelt das sog. Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Das Gesetz gilt in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen mit mindestens drei betreuten Menschen sowie auch bei Kurzaufhalten, wie Übergangs- oder Urlaubspflege und Tagesbetreuung. Freiheitsbeschränkungen sind alle Maßnahmen, die einen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit einschränken. Dazu zählen insbesondere:

- Bettgitter
- Gurte oder Sitzhosen zum Anbinden an Sessel oder Rollstuhl
- Vorgesteckte (Therapie)tische
- Gebremste Rollstühle vor einem Tisch
- Verschlussene Türen
- Körperliches Festhalten
- Elektronische Überwachungssysteme
- Sedierende (beruhigende) Medikamente
- Androhung solcher Maßnahmen

Solche Beschränkungen dürfen nur dann vom diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. einem Arzt angeordnet werden, wenn der betroffene Heimbewohner in seiner geistigen Verfassung schwer beeinträchtigt ist und sein Leben oder seine Gesundheit beziehungsweise das Leben und die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet. Gründe dafür können zum Beispiel eine Verletzungsgefahr durch Stürze oder ein aggressives Verhalten sowie das Weglaufen nicht verkehrstüchtiger Bewohner sein. Immer muss aber eine schwere Verletzung, wie beispielsweise ein Knochenbruch, drohen.

Weiters darf eine bewegungseinschränkende Maßnahme nur mehr dann gesetzt werden, wenn sämtliche sanftere Alternativen ausgeschöpft wurden und die Freiheitsbeschränkung zum Schutz des Bewohners unerlässlich ist. Schonendere Alternativen sind zum Beispiel geteilte oder schräg gestellte Bettgitter, Niedriglagerungsbetten, eine Auffangmatte oder Sensormatte vor dem Bett, Antirutschkissen, moderne Therapiesessel, Hüftprotektoren u.v.a.

Von einer Freiheitsbeschränkung ist die Bewohnervertretung, die Vertrauensperson und ein für alle Angelegenheiten bestellter Sachwalter zu benachrichtigen. In jedem Fall sprechen die Bewohnervertreter mit dem Heimbewohner und beurteilen gemeinsam mit dem Pflegeteam, ob die Beschränkung notwendig ist, oder ob im speziellen Fall gelindere Alternativen anwendbar sind.

Gibt es kein Einvernehmen zwischen Bewohnervertreter und Pflegeteam, so besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Freiheitsbeschränkung, bei welcher der Richter mit Hilfe eines Sachverständigen über die Zulässigkeit der Maßnahme, allenfalls auch unter Erteilung von Auflagen, bindend entscheidet.